



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Frittlar ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 03/2019 vom 14.03.2019

Herzlich willkommen zur **206. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Vorwort zu diesem Newsletter
- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

#### **VORWORT ZU DIESEM NEWSLETTER**

Wer die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Brexit seit dem Referendum in Großbritannien verfolgt hat, der musste zwangsläufig zu dem Schluss kommen, dass der einzig treffende Begriff für die Umsetzung nur „planloses Chaos“ lauten kann. Bei Redaktionsschluss dieses Newsletters war im Grunde nur eines klar: alles ist unklar – und das zwei Wochen vor dem geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU! Die Leidtragenden sind unter anderem die Unternehmen auf beiden Seiten des Kanals, denen durch dieses Chaos inzwischen jede seriöse Planungsgrundlage entzogen wurde.

Wir wollen versuchen, in diesem Newsletter etwas Licht ins Dunkel in einige Fragen des Brexits zu bringen. Das Problem ist jedoch auch hier, dass die Aussagen – zumindest in Teilen - möglicherweise nur eine sehr kurze Halbwertszeit haben. Alle Aussagen in diesem Newsletter rund um den Brexit galten deshalb natürlich nur bis Redaktionsschluss! Ob sie auch darüber hinaus noch Gültigkeit haben, hängt vom Ausgang der Abstimmungen im britischen Unterhaus ab, die für diese Woche geplant sind.

Sollte der Brexit verschoben werden, dann werden die in den Beiträgen genannten Daten hinfällig und müssen sehr wahrscheinlich durch den neuen Zeitpunkt ersetzt werden. Ob es darüber hinaus noch weitere Änderungen geben wird, ist im Moment Spekulation.

## THEMA DES MONATS

### **Die neue UKCA-Kennzeichnung als Ersatz für die CE-Kennzeichnung bei einem ungeregelten Brexit**

Am 29. März 2019 will das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlassen. Nach derzeitigem Stand wird der Austritt voraussichtlich ungeregelt – das heißt ohne Austrittsvertrag - verlassen. Von diesem Chaos sind neben vielen anderen Punkten unter anderem auch das weite Gebiet der CE-Kennzeichnung und der Chemikalienverordnung REACH betroffen. Zumindest beim Umgang mit der CE-Kennzeichnung zeichnet sich aber inzwischen eine mögliche Lösung ab, die wir Ihnen in diesem Newsletter vorstellen wollen.

Der Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit wird sich nach derzeitigem Stand wie der Warenverkehr mit anderen Drittstaaten gestalten (siehe auch **„Aktuelles von der Aussenwirtschaft“**). Das heißt, es müssen das Zollrecht der EU sowie die nationalen und europäischen Kontrollvorschriften für die Ausfuhr und Einfuhr beachtet werden. Zollanmeldungen sind zu erstellen sowie Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen zu beantragen. Im Warenverkehr mit Großbritannien können zukünftig Zölle anfallen. Nach dem Austritt aus der EU könnte das Vereinigte Königreich ein eigenes Regelwerk zu Produktnormen und Standards (u. a. technische Sicherheit, Gesundheit, Hygiene oder Kennzeichnungsbestimmungen) schaffen, das in Teilen von dem Regelwerk der übrigen 27 Mitgliedstaaten abweicht. Solche Änderungen können die Erfüllung der Verträge zwischen den Vertragspartnern beispielsweise durch neue Prüf- und Zertifizierungsanforderungen erheblich verteuern und erschweren. Hersteller sollten deshalb zumindest damit rechnen, dass sie zukünftig wieder Produkte speziell für den britischen Markt entwickeln und herstellen müssen.

Zwei Wochen vor dem geplanten Brexit müssen die Unternehmen in ganz Europa leider immer noch davon ausgehen, dass Institute, Registrierungen oder benannte Stellen in Großbritannien ihre Gültigkeit oder Zulassung verlieren und das Zertifikate daher auf dem Gebiet der übrigen 27 Mitgliedstaaten nach dem Brexit nicht mehr gültig sind. Für den Fall eines ungeregelten Brexits hat die britische Regierung jedoch inzwischen mit der UKCA-Kennzeichnung eine eigene Kennzeichnung vorgestellt, die die Lösung des Problems zumindest vereinfachen soll.



### **Was bedeutet die UKCA-Kennzeichnung?**

Das Kennzeichen „UKCA“ bedeutet „UK Conformity Assessed“ und soll die CE-Kennzeichnung auf dem Hoheitsgebiet Großbritanniens in Teilbereichen ersetzen, sofern es tatsächlich zu einem ungeregelten Austritt Großbritanniens aus der EU kommt. In der Mehrzahl der Fälle soll die CE-Kennzeichnung nach dem 29. März auch weiterhin verwendet werden können, um Produkte in Großbritannien in Verkehr bringen zu können. In einigen Fällen aber wird eine UKCA-Kennzeichnung erforderlich sein.

Der größte Teil der Produkte, die derzeit von der Pflicht zur CE-Kennzeichnung erfasst werden, sollen zukünftig auch in den Geltungsbereich der UKCA-Kennzeichnung fallen. Die Regeln für die Verwendung der neuen UKCA-Kennzeichnung entsprechen denen, die derzeit für die Anwendung der CE-Kennzeichnung gelten. Abweichende Regelungen wird es jedoch für Bauprodukte, Medizinprodukte und die Interoperabilität des Schienenverkehrs geben.

Wenn für ein Produkt eine Konformitätsbewertung durch eine unabhängige Prüfstelle erforderlich ist und diese von einer britischen Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt wurde, müssen Sie nach dem 29. März 2019 die neue UKCA-Kennzeichnung anwenden, sofern das Produkt von den gesetzlichen Regelungen zur UKCA-Kennzeichnung erfasst wird und der Hersteller das Produkt in dem Gebiet des Vereinigten Königreichs in Verkehr bringen will. Die UKCA-Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung über die Konformität eines Produktes mit den einschlägigen europäischen Vorschriften (z. B. eine Baumusterprüfbescheinigung) durch eine von der EU anerkannte Stelle („benannte Stelle“) ausgestellt wurde. In diesem Fall soll weiterhin die CE-Kennzeichnung gelten.

Hersteller, die derzeit im Rahmen der CE-Kennzeichnung die Konformität selbst erklären ohne

eine benannte Stelle einzubinden, können diese Vorgehensweise für die UKCA-Kennzeichnung beibehalten. Die UKCA-Kennzeichnung wird auf dem EU-Markt derzeit allerdings nicht anerkannt. Produkte aus Großbritannien, für die derzeit eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist, benötigen weiterhin eine CE-Kennzeichnung für den Verkauf in der EU.

### **Wo muss die UKCA-Kennzeichnung angebracht werden?**

Analog der CE-Kennzeichnung soll UKCA-Kennzeichnung auf dem Produkt selbst angebracht werden, Ist dieses nicht möglich, so kann sie jedoch unter Umständen auf der Verpackung, in Handbüchern oder auf anderen Begleitdokumenten angebracht werden. Die Bestimmungen zur Verwendung der UKCA-Kennzeichnungen variieren je nach den für das Produkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Es gelten folgende allgemeine Regeln für die Anbringung der UKCA-Kennzeichnung:

- Die UKCA-Kennzeichnung darf nur vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten auf einem Produkt angebracht werden, sofern dies in den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig ist.
- Derjenige, der die UKCA-Kennzeichnung anbringt, übernimmt Sie die volle Verantwortung für die Konformität seines Produkts mit den zutreffenden gesetzlichen Anforderungen.
- Durch die UKCA-Kennzeichnung wird die Konformität des Produktes mit den einschlägigen britischen Gesetzen erklärt.
- Es dürfen neben der UKCA-Kennzeichnung keine Markierungen oder Zeichen angebracht werden, die zu Missverständnissen hinsichtlich der Bedeutung oder Form der UKCA-Kennzeichnung führen können.
- Es dürfen keine Kennzeichnungen auf dem Produkt angebracht werden, die die Sichtbarkeit, Lesbarkeit oder Bedeutung der UKCA-Kennzeichnung beeinflussen.
- Die UKCA-Kennzeichnung darf nur auf Produkten angebracht werden, wenn dieses durch die gesetzlichen Regelungen so vorgesehen ist.
- Bei einer Verkleinerung oder Vergrößerung der UKCA-Kennzeichnung müssen die Form und die Proportionen beibehalten werden.
- Die UKCA-Kennzeichnung muss eine Höhe von mindestens 5 mm haben - es sei denn, in den einschlägigen Rechtsvorschriften ist ein anderes Mindestmaß festgelegt.
- Die UKCA-Kennzeichnung muss gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht werden.

- Analog der CE-Kennzeichnung gilt auch für die UKCA-Kennzeichnung:

### **Technische Dokumentation**

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss eine technische Dokumentation erstellen. Aus ihr muss ersichtlich sein, dass das Produkt den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Diese Informationen können jederzeit von Marktüberwachungs- oder Strafverfolgungsbehörden angefordert werden, um zu prüfen, ob das Produkt den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wie bei der CE-Kennzeichnung beträgt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts. Welche Informationen genau aufbewahrt werden müssen, hängt von den gesetzlichen Regelungen für ein bestimmtes Produkt ab. Allgemein gilt:

- Es muss ersichtlich sein, wie das Produkt konstruiert und hergestellt wird.
- Wie der Hersteller die gesetzlichen Anforderungen an sein Produkt erfüllt.
- Die Adresse des Herstellers und etwaiger Lager muss angegeben werden.

### **Die UK-Konformitätserklärung**

Die UK-Konformitätserklärung ist ein Dokument, das die meisten Produkte begleiten muss, die mit einer UKCA-Kennzeichnung versehen sein müssen. Das Dokument, das der Hersteller oder sein Bevollmächtigter ausstellen muss, soll folgenden Inhalt haben:

- Eine Erklärung, dass das Produkt den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen entspricht, die für das jeweilige Produkt gelten
- Den Namen und die Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten sowie Informationen zum Produkt und zur Konformitätsbewertungsstelle (falls zutreffend).

### **Verwendung der CE-Kennzeichnung bei Produkten, die von britischen Konformitätsbewertungsstellen bewertet wurden**

Bei einem unregelmäßigen Brexit werden die Zertifikate, die von den britischen Konformitätsbewertungsstellen („benannte Stellen“) ausgestellt wurden, in der EU nicht mehr anerkannt. Das bedeutet, dass ein Hersteller seine Produkte von einer in der EU anerkannten Konformitätsbewertungsstelle bewerten und lassen muss, wenn die Produkte (weiter) in der EU in Verkehr gebracht werden sollen. Alternativ dazu kann ein Hersteller auch veranlassen, dass diese Bewertungen vor dem Austritt Großbritanniens aus der EU an eine von der EU anerkannte Stelle („benannte Stelle“) übertragen werden. Betroffene Hersteller sollten sich dazu unbedingt und schnellstmöglich mit ihrer Konformitätsbewertungsstelle in Verbindung setzen.

Für die weitere Verwendung der CE-Kennzeichnung in Großbritannien gilt:

Für Waren, die vor dem 29. März 2019 auf dem britischen Markt verkauft werden, sind keine

Maßnahmen erforderlich. Diese Waren können im Vereinigten Königreich wie bisher in Verkehr gebracht werden, ohne dass sich die Anforderungen an die Kennzeichnung ändern.

Waren, die gemäß den EU-Vorschriften hergestellt und bewertet wurden und die CE-Kennzeichnung tragen, dürfen nach dem 29. März 2019 weiterhin in Großbritannien in Verkehr gebracht.

**Achtung! Nach derzeitigem Stand soll diese Regelung nur für einen befristeten Zeitraum gelten! Sobald wir hierzu nähere Informationen haben werden wir Sie darüber informieren!**

Alle Waren mit CE-Kennzeichnung, die nach dem 29. März 2019 in Großbritannien in Verkehr gebracht werden sollen, müssen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften erfüllen sowie das erforderliche Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Die CE-Kennzeichnung muss angebracht und die Konformitätserklärung ausgestellt sein.

Der Hersteller und gegebenenfalls der Importeur müssen sicherstellen, dass die technischen Unterlagen und eine englischsprachige EU-Konformitätsbescheinigung verfügbar sind. Diese Unterlagen müssen den zuständigen nationalen Behörden wie z. B. einer Marktüberwachungsbehörde vorlegt werden können.

## **AKTUELLES**

### **Verordnung über die Registrierung von Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten veröffentlicht**

Zur Vereinheitlichung der von den Mitgliedstaaten für die Registrierung und Berichterstattung angewandten Verfahren sollen alle Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, auch solche, die über Bevollmächtigte operieren, ein und dasselbe Registrierungs- und Berichtsformat verwenden.

Das Registrierungs- und Berichtsformat enthält alle Schlüsselangaben, die gemäß der Richtlinie 2012/19/EU für die Registrierung von Herstellern und die zugehörige Berichterstattung erforderlich sind. Dazu wurde jetzt die notwendige Durchführungsverordnung verabschiedet:

*Durchführungsverordnung (EU) 2019/290 der Kommission vom 19. Februar 2019 zur Festlegung des Formats für die Registrierung von Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Berichterstattung an das Register*

### **Berichtigung der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde wie folgt berichtigt:

Seite 102, Anhang I Teil 3 Nummer 3.5.3.2.1:

*Anstatt: „3.5.3.2.1 Die Einstufung von Gemischen beruht auf den verfügbaren Testdaten für die einzelnen Bestandteile des Gemisches, wobei Konzentrationsgrenzwerte für Bestandteile gelten, die als Keimzell-Mutagene eingestuft sind, Konzentrationsgrenzwerte sind.“*

muss es heißen:

*„3.5.3.2.1 Die Einstufung von Gemischen beruht auf den verfügbaren Testdaten für die einzelnen Bestandteile des Gemisches, wobei Konzentrationsgrenzwerte für Bestandteile gelten, die als Keimzell-Mutagene eingestuft sind.“*

## **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### **Frankreich:**

Erlass zur Änderung der Erlasse über die Umwelterklärung hinsichtlich für Bauwerke bestimmte Bau- und Dekorationsprodukte und Elektro- und Elektronikgeräte sowie Klimaanlageanlagen und über deren Überprüfung (Notifizierung 2019/0098/F - B10)

In dem Erlassentwurf werden die folgenden Details festgelegt:

- Die Pflicht zur Hinterlegung in einer öffentlichen Datenbank wird durch eine Pflicht zur Hinterlegung in einer mithilfe von Prüfprogrammen verwalteten Datenbank ersetzt.
- Datenbanken mit Umwelterklärungen werden von den Prüfprogrammen weiterhin gepflegt (diese Datenbanken existierten bereits im Rahmen der Prüfverfahren).
- Öffentlichkeit, Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Behörden haben Zugang zu den in den oben genannten Datenbanken gespeicherten Daten.

Gemäß den derzeitigen Rechtsvorschriften über die Umwelterklärung obliegt den Herstellern die Pflicht zur Übermittlung an die öffentlichen Behörden über eine entsprechende Internetseite. Diese Bestimmung zeigte in der Praxis ihre Grenzen, da sie sich als redundant zu der mit dem Staat vereinbarten Erfassung dieser Erklärungen in den Datenbanken der Prüfprogramme erweist.

Zur Vereinfachung der Verfahren und der Informationslandschaft zum Thema Umwelterklärungen wurde eine Änderung der Informationspflichten beschlossen, wodurch die Hinterlegung der Umwelterklärung nicht mehr in einer öffentlichen Datenbank, sondern in der Datenbank der Prüfprogramme vorgeschrieben wird. Die neuen Bestimmungen halten dennoch an der Pflicht zur Datenoffenlegung und -verbreitung gegenüber der Öffentlichkeit und den Wirtschaftsteilnehmern fest und stellen einen Datenzugriff durch die öffentlichen Behörden sicher, damit diese die ordnungsgemäße Anwendung dieser öffentlichen Maßnahme überwachen können.

### **Griechenland:**

Änderung des Beschlusses Nr. 14097/757/4-12-2012 des Staatssekretärs für Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, Infrastruktur, Transport und Netze über die Kontrolle der technischen Vorschriften für Kunststoffrohre und deren Zubehör für den Transport von Trinkwasser, für Kanalisationsabwässer und Fußbodenheizungen (Notifizierung 2019/0082/GR - B10)

Der Beschluss findet Anwendung auf Kunststoffrohre, deren Zubehör und vorgefertigte

Schächte, die aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polyethylen hoher Dichte (HDPE), Polypropylen (PP), Polybutylen (PB), vernetztem Polyethylen (PE-X) oder Faserverbundkunststoff (GRP), basierend auf ungesättigtem Polyesterharz (UP), hergestellt sind und für den Transport von Trinkwasser, für Fußbodenheizungen, Gebäudekanalisationen, Regenwasserkanalisationen, Bewässerung, Drainagen und Kanalisationsabwässer verwendet werden.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die notwendige Aktualisierung und Ergänzung der geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Aufnahme von vorgefertigten Schächten und neuen Herstellungsmaterialien für Kunststoffrohre in die geltenden nationalen Rechtsvorschriften, mit dem Ziel, den neuen europäischen Normen für neue Verwendungszwecke im Bereich des Bauwesens zu entsprechen und die Nutzungseinschränkungen auf dem Markt nach den bisher geltenden Ministerialerlassen aufzuheben (B' 3346/14-12-2012, 2012/0222/GR).

## **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

### Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

### **Kenia:**

KS 2874: 2019 Tragbarer Kornbehälter aus hartem Kunststoff - Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/828)

DEAS 939: 2019 Grills für den Betrieb mit Haushalts-Flüssiggasflaschen – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/839)

DEAS 940: 2019 Montierbare Brenner für Flüssiggas (LPG) – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/840)

DKS 1814: 2019 Biomasseöfen – Leistungsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/KEN/843)

### **Korea:**

Verordnung zur Durchsetzung des Gesetzes über Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/811)

### **Malawi:**

DMS 1430: 2018 Verpackte, trockene, kombinierte Materialien für Mörtel und Beton - Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/MWI/19)

### **Taiwan:**

Vorschlag zur Registrierung von Sicherheitsinformationen für Drehmaschinen und Bearbeitungszentren für kaltes Metall gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/357)

Vorschlag zur Änderung der Prüfanforderungen für Sonnenbrillen und Sonnenbrillengläser (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/360)

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Prüfanforderungen für Elektroherde (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/361)

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Prüfanforderungen für elektrische Warmwasserspeicher und Klimaanlage mit hermetischem Kompressor (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/362)

### **Thailand:**

Entwurf eines thailändischen Industriestandards für Melamin-Formaldehyd-, Harnstoff-Formaldehyd- und Melamin-Harnstoff-Formaldehyd-Utensilien für Lebensmittel: Sicherheitsanforderungen (TIS 2921 - 25XX (20XX)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/533)

### **Trinidad und Tobago:**

Mauersteine aus Beton – Pflichtenforderungen (Notifizierung G/TBT/N/TTO/120)

### **Uganda:**

DUS 2115: 2018, Flugasche für Zement und Beton, Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1026)

### **Vereinigte Staaten:**

Energy Conservation Program: Energieeinsparungsstandards für bestimmte externe Stromversorgungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1438)

Energy Conservation Program: Energieeinsparungsnormen für Lampen für den allgemeinen Gebrauch (Notifizierung G/TBT/N/USA/1440)

## **NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

*Es gab in dem letzten Monat keine Änderungen der Normenverzeichnisse.*

## **AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT**

### **Hoffe auf das Beste, rechne aber mit dem Schlimmsten. Wirtschaft und Zoll rechnen mit „hartem BREXIT“**

(Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; [www.chromiterz.com](http://www.chromiterz.com))

Das Vereinigte Königreich (VK) wird voraussichtlich zum 30. März 2019 aus der EU austreten, während es behördenseitig immer noch nicht klar ist, wie es zoll- und außenwirtschaftsrechtlich weitergeht. Im grenzüberschreitenden Warenverkehr kündigen die

Zollverwaltung und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Falle eines „Hard Brexits“ an, dass für den Handel mit Großbritannien Vereinfachungen gelten werden. Einiges ist jedoch jetzt schon klar:

- Mit dem Austritt des VKs aus der EU werden Waren aus Großbritannien bei der Einfuhr in die EU als Drittlandswaren behandelt und müssen an den Grenzen entsprechend zollrechtlich abgefertigt werden, d.h. der EU-Käufer wird zum Importeur. Spiegelbildlich verhält es sich mit Einfuhren von EU-Waren in das Vereinigte Königreich.

Kleiner Trost: EU-Exporteure die bereits eine Bewilligung für das „vereinfachte Ausfuhrverfahren - auch bekannt als „Zugelassener Ausführer“ haben, dürfen diese Bewilligung aller Voraussicht nach bei der Ausfuhr nach Großbritannien nutzen, auch wenn Großbritannien als zulässiges Bestimmungsland noch nicht in die Bewilligung aufgenommen wurde.

**Quelle:**

08.03.2019, DIHK Brexit News 2/2019

<https://www.dihk.de/themenfelder/international/europaeische-union/brexit/newsletter>

- Mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU handelt es sich bei Waren mit Ursprung in Großbritannien nicht mehr um EU-Ursprungswaren und es entfällt damit die Möglichkeit im Verkehr mit Ländern, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen hat, einen Präferenznachweis auszustellen. Demnach müssen Präferenzkalkulationen welche VK-Waren beinhalten neu durchgeführt werden.

Beispiel: Heute kaufen Sie eine Ware aus Großbritannien und der britische Verkäufer bestätigt Ihnen mit einer Lieferantenerklärung, dass es sich um EU-Ursprungswaren handelt. Diese Ware können Sie in die Schweiz exportieren und dabei den EU-Ursprung mit einer Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungserklärung auf der Rechnung bestätigen. Der Schweizer Kunde zahlt bei der Einfuhr in die Schweiz keinen Zoll, da Waren mit EU-Ursprung von Zöllen befreit sind. Nach dem BREXIT zahlt der Schweizer Kunde Zoll, weil Sie ihm den EU-Ursprung nicht mehr bestätigen dürften.

- Mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU ist der Export von Dual-Use-Gütern nach Großbritannien genehmigungspflichtig. Aus exportkontrollrechtlicher Sicht hätte der Brexit im Wesentlichen zur Folge, dass Lieferungen in das Vereinigte Königreich (England, Nordirland, Schottland und Wales) als Ausfuhren und nicht mehr als Verbringungen in ein EU-Mitgliedstaat, anzusehen wären. Hierdurch würden neue Genehmigungspflichten entstehen. Britische Ausfuhrgenehmigungen für Waren, die von einem Ort in der EU ausgeführt werden, verlieren ihre Gültigkeit. Andersherum genauso. Ein deutscher Exporteur, der vom BAFA eine Genehmigung erhalten hat, Dual-Use-Güter ausführen zu dürfen und die Ausfuhr von Großbritannien stattfinden soll, können ihre deutsche Ausfuhrgenehmigung nicht mehr verwenden.

Das BAFA bzw. die EU Kommission beabsichtigen jedoch gewisse Vereinfachungen für den Export genehmigungspflichtiger Güter nach Großbritannien zu schaffen. Die Rede ist von einer sog. Allgemeinen Genehmigung, das heißt, einer pauschalen Genehmigung für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern wie sie bereits für Ausfuhren nach Norwegen, Schweiz, USA, Japan usw. existiert (vgl. Allgemeine Genehmigung EU001).

Erforderlich ist dann lediglich eine (bei Redaktionsschluss noch nicht bekannte) Codierung in der Ausfuhrzollanmeldung anzugeben und dem BAFA bzw. den Zollbehörden damit die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anzuzeigen. Der BAFA beabsichtigt hierzu eine zeitnahe Bekanntmachung auf den eigens für die BREXIT-Thematik eingerichteten Webseiten.

**Quellen:**

BAFA, Außenwirtschaft, BREXIT, Fragen und Antworten

[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Brexit/brexit\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Brexit/brexit_node.html)

BAFA, Exportkontrolle Aktuell Februar 2019,

[https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Aussenwirtschaft/Exportkontrolle\\_Aktuell/2019\\_02\\_exportkontrolle\\_aktuell.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Aussenwirtschaft/Exportkontrolle_Aktuell/2019_02_exportkontrolle_aktuell.html)

## TERMINE

### **Anwendung der EN ISO 13849-1 in Theorie und Praxis**

Termin: 27.03.2019

**zum einmaligen Kennenlernpreis von 220,00 EUR**

(Standardpreis 420,00 EUR pro Person)

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Bietigheim-Bissingen

Mehr Infos:

[www.tecnicum.com/academy/](http://www.tecnicum.com/academy/)

---

### **10. Fachtagung Maschinen**

Termin: 11. - 12.04.2019

Veranstalter: TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH

Ort: Bad Dürkheim

Mehr Infos: <https://www.tuev-seminare.net/seminardetails.html?id=2665>

---

### **Technische Dokumentation - CE-Kennzeichnung - Organisatorische und technische Umsetzung im Unternehmen**

Termin: 03. - 04.04.2019

Veranstalter: AK Training+Beratung GmbH

Ort: Mannheim

Mehr Infos:

<https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/technische-dokumentation-ce-kennzeichnung-organisatorische-und-technische-umsetzung-im-unternehmen.html>

## CE-STELLENMARKT

## Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit [ingenieur.de](http://ingenieur.de)

### Technischer Redakteur (m/w/d)

BHS Sonthofen GmbH, Sonthofen



### Projektingenieur Elektrotechnik (m/w/d)

Fresenius Medical Care Deutschland GmbH, Sankt Wendel



### Sachverständiger (w/m) im Bereich Anlagensicherheit

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Linden bei Gießen



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

Den europäischen Wirtschaftsraum betreffende Informationen - EFTA-Sekretariat -  
Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang II Kapitel V Absatz 4, Abschnitt 6 Buchstabe b des Protokolls 1 über horizontale Anpassungen Gasarten und die dazugehörigen Anschlussdrücke nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (Verordnung über Gasverbrauchseinrichtungen)

Anzeige

### CE-Partner

Wir stellen vor: Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung und der technischen Dokumentation sowie Hersteller von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

### Wir begrüßen als neuen CE-Partner



### asseso AG

Dienstleistungs- und  
Beratungsunternehmen mit  
Schwerpunkt im Product Compliance  
Management.

[Zum Partnerprofil](#)

Alle **CE-Partner** finden Sie unter [www.ce-richtlinien.eu/ce-partner](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner).

### **Werden Sie CE-Partner**

Sind auch Sie Dienstleister aus dem Bereich der CE-Kennzeichnung und möchten in diesem Verzeichnis aufgenommen werden? Nähere Infos finden Sie unter [www.ce-richtlinien.eu/mediadaten](http://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten).

## **PRAXISTIPPS**

### **Mitteilung der Europäischen Kommission zu dem Austritt des Vereinigten Königreichs und den EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte**

Auch die Europäische Kommission hat eine Mitteilung zur Vorbereitung auf den Brexit veröffentlicht. Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Sie finden die vollständige Mitteilung im PDF-Format direkt auf der Startseiten von [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

## **... UND WEITERHIN**

### **Weitere Informationsquellen rund um den Brexit**

Betroffene, die nach dem Brexit vermutlich zum ersten mal mit dem Im- und Export in einen Drittstaat in Berührung kommen, haben häufig Schwierigkeiten an seriöse Informationen zu gelangen. Wir haben Ihnen unten einige Internetadressen zusammengetragen, die aber natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben.

#### **Deutschland:**

<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit.html>

<https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Specials/special-brexit.html>

[https://www.dihk.de/ressourcen/downloads/brexit-umfrage-02-19.pdf/at\\_download/file?mdate=1550479549239](https://www.dihk.de/ressourcen/downloads/brexit-umfrage-02-19.pdf/at_download/file?mdate=1550479549239)

<https://www.ihk.de/brexitcheck#warenverkehr>

#### **Europa:**

[https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations\\_de](https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_de)

[https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations/negotiating-documents-article-50-negotiations-united-kingdom\\_de](https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations/negotiating-documents-article-50-negotiations-united-kingdom_de)

#### **Vereinigtes Königreich:**

<https://euexit.campaign.gov.uk/>

**CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

**Werbung schalten oder CE-Partner werden:**

[www.ce-richtlinien.eu/mediadaten](http://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten)

**Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

**Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877